

Beitragsordnung des Turnerbundes Gross-Oesinghausen 1884 e.V.

(nachfolgend Verein genannt)



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand durch Beschluss bestimmt.
2. Die festgesetzten Beträge werden quartalsmäßig erhoben. Neu festgesetzte Beiträge werden im Folgequartal der Beschlussfassung erstmalig erhoben. Durch Beschluss der Vorstandssitzung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat nach § 9 der Vereinssatzung einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Die Beiträge sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Klasse	Beitrags- / Mitgliedsform	Beitragshöhe monatlich ab 01.10.2024
01	Erwachsene (ab 18 Jahre)	12,50 €
02	Kinder, Jugendliche von 3 bis 17 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende	8,00 €
03	Schnullerbande (0 bis 2 Jahre, in Begleitung der Mutter)	12,50 €
04	2. und jedes weitere Kind (nicht bei Schnullerbande)	5,00 €
05	Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende	frei

2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 muss beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält u.a. die Beiträge für die Sportversicherung, die Verwaltungsberufsgenossenschaft, die GEMA und die Sporthilfe in Höhe der vom LSB NRW festgelegten Sätze.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir

ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE74ZZZ00000458223 und der Mandatsreferenz (A0 + dreistellige Mitgliedsnummer) quartalsweise zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

- Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 3 pro Mahnung erhoben.

§ 4 Gebühren

- Aufnahmegebühr € 10,00
- Für spezifische Sportangebote (Fitnesskurse, Tanzen usw.) werden gesonderte Gebühren erhoben, die im Einzelnen wie folgt festgelegt sind:

Sportangebot	Kursgebühr Nicht-Mitglieder	Kursgebühr Mitglieder
Body Fit	75,- € für 10 Einheiten	30,- € für 10 Einheiten
Power Workout	50,- € für 10 Einheiten	15,- € für 10 Einheiten
Yoga	80,- € für 10 Einheiten	24,- € für 10 Einheiten
Tanzen	10,- € pro Einheit	20,- € pro Monat
Volleyball (im Spielbetrieb)	-	5,- € pro Monat

- Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der DSGVO gespeichert und verarbeitet.

§ 5 Vereinskonto

Bank Kreissparkasse Köln
IBAN DE72 3705 0299 0381 1029 02

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Sonstige Regelungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gem. § 8 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Näheres regelt die Satzung.

§ 7 Änderungen

Der Vorstand ist nach § 9, Nr. 2 der Satzung berechtigt, Änderungen dieser Beitragsordnung vorzunehmen. Die Mitgliedsbeiträge nach § 3, Nr. 1 der Beitragsordnung können vom Vorstand durch Beschluss geändert werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt nach dem Beschluss der Vorstandssitzung vom 08.08.2024 in Kraft.